



# Alles nur geklaut? Plagiatserkennung durch Software

## Rechtliche Perspektive – Was ist ein Plagiat?

Köln, 09.02.2022

RA und FA IT-Recht Dr. Sascha Vander, LL.M.

# Überblick

**I. Hintergrund**

**II. Urheberrecht**

**III. Designrecht**

**IV. Ergänzender Leistungsschutz**

**V. Markenrecht**

**VI. Exkurs: Du bist kein Doktor!**

# I. Hintergrund

## 1. Plagiat im Wortsinn

Ein Plagiat (über französisch plagiaire ‚Dieb geistigen Eigentums‘ aus lateinisch plagiarius ‚Seelenverkäufer, Menschenräuber‘) ist die Anmaßung fremder geistiger Leistungen. Dies kann sich auf die Übernahme fremder Texte oder anderer Darstellungen (z. B. Zeitungs-, Magazinartikel, Fotos, Filme, Tonaufnahmen, Musik), fremder Ideen (z. B. Erfindungen, Design, wissenschaftliche Erkenntnisse, Melodien) oder beides gleichzeitig (z. B. wissenschaftliche Veröffentlichungen, Kunstwerke, Romane) beziehen.

**Plagiate können, müssen aber nicht gegen das Gesetz verstoßen**: Zwischen rechtswidrigen Übernahmen fremder geistiger Leistungen und der legitimen Übernahme freier oder frei gewordener Ideen gibt es eine Grauzone, wo ein Plagiat zwar als legal, nicht aber als legitim gilt.

Quelle: Wikipedia, Plagiat, 09.02.2022

# I. Hintergrund

## 2. Plagiat und Rechte des geistigen Eigentums

- **Freiheitlicher Grundansatz**
  - Wissenschaftsfreiheit
  - Meinungs- und Redefreiheit
  - Berufsausübungsfreiheit inkl. Nachahmungsfreiheit
- **Grenze: Gesetzliche Schutzrechte**
  - Eingetragene Schutzrechte
    - Design
    - Marke
    - Patent (Ausnahmefall für echten Ideenschutz)
  - Nicht eingetragene Schutzrechte
    - Urheberrecht
    - Ergänzender Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz
    - Nicht eingetragene Designs
  - Problem: Völlig abweichende Bewertungsmaßstäbe und Grundsätze

## II. Urheberrecht

### 1. Schutzgegenstand

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)

#### – Werkbegriff

- Werke im Sinne des UrhG sind nur persönliche geistige Schöpfungen
- Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere Sprachwerke einschl. Computerprogramme, Musikwerke, Werke der bildenden Kunst, Lichtbildwerke, Filmwerke, Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art
- Sonderfälle: z.B. Lichtbildschutz („einfache Fotos“)
- Nur Ausdrucksform, **nicht** Ideen und abstrakte Inhalte

#### – Urheber

- Urheber ist der Schöpfer des Werkes



Affen Selfie vom Makaken Naruto  
Kamera: Fotograf David Slater

## II. Urheberrecht

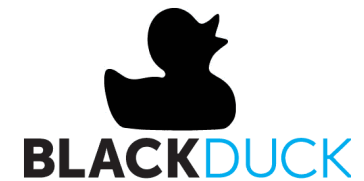
### 2. Schutzrechtspositionen

- **Urheberpersönlichkeitsrecht**
  - Veröffentlichungsrecht
  - Recht auf Anerkennung der Urheberschaft
  - Werkentstellung
- **Verwertungsrechte (Auswahl)**
  - Vervielfältigungsrecht
  - Verbreitungsrecht
  - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
  - Bearbeitungsrecht

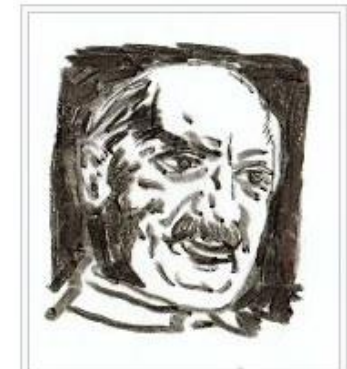
## II. Urheberrecht

### 3. Widerrechtliche Verletzung des Urheberrechts

- **1:1-Übernahme bzw. unmittelbare Komplett-Kopie**
  - Umfassender urheberrechtlicher Schutz (Unterlassung, Auskunft, Schadensersatz, Vernichtung)
  - Typische Fälle: Produktpiraterie
- **Problemfälle: Teilübernahmen und Bearbeitungen**
  - Grundsatz
    - Auch Teilübernahmen und Bearbeitungen (z.B. Übersetzungen) unterliegen umfassendem urheberrechtlichen Schutz soweit Teil als solcher schutzfähig
    - Tatsächliche Feststellung zum Teil schwierig, z.B. Übernahme Quellcode oder leichte Veränderungen des Originals (insbes. Umstellungen bei Texten)
- **Ausnahme und Grenzen (Auswahl)**
  - Freie Benutzung bei hinreichendem Abstand →
  - Ordnungsgemäße Zitate, soweit Nutzung in ihrem Umfang für besonderen Zweck gerechtfertigt



OSS-Analyse-Service



Ein Werk, das auf Freier Benutzung einer Fotografie basiert. (Zeichnung von [Herbert Wetterauer](#) nach einer Fotografie von [Fritz Eschen](#))

Wikipedia

## II. Urheberrecht

### 4. Checkliste für Plagiatsbewertung

- **Schutzfähigkeit des plagiierten Werks?**
  - Schöpfungshöhe und Individualität
- **Bestimmung der relevanten Übernahme**
  - Vergleich Werk und potentieller Verletzungsgegenstand
  - Exkurs: Suche nach Verletzungsgegenständen (z.B. Reverse-Bildersuche via Google)
  - Werkeigenschaft des übernommenen Teils?
- **Ausnahmsweise Rechtfertigung?**
  - Freie Benutzung
  - Ordnungsgemäßes Zitat



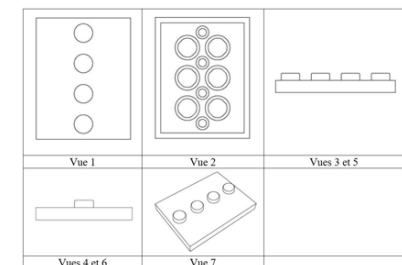


## III. Designrecht

### 1. Schutzgegenstand (DesignG)

Design = mehrdimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt

- **Neuheit**
  - Keine Offenbarung identischen Designs vor Offenbarung
  - Identität liegt vor, wenn Unterscheidung nur in unwesentlichen Einzelheiten
- **Eigenart**
  - Gesamteindruck, den ein Design beim informierten Benutzer hervorruft, unterscheidet sich von Gesamteindruck, den ein anderes Design bei diesem Benutzer hervorruft (Grad der Gestaltungsfreiheit wird berücksichtigt)
- **Kein Ausschluss vom Designschutz**
  - Rein technisch bedingte Erscheinungsmerkmale →
  - Erscheinungsmerkmale zur Herstellung einer Kompatibilität
- **Schlichte Eintragung beim DPMA**
  - Schutzfähigkeit wird nicht geprüft!



Lego-Design?

## III. Designrecht

### 2. Schutzrechtspositionen

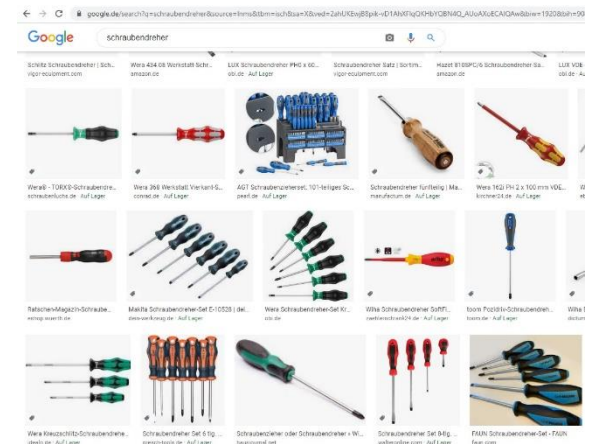
- **Ausschließliches Benutzungsrecht des Inhabers**
  - Verbotensrechte in Bezug auf Herstellung, Anbieten, Einfuhr, Ausfuhr sowie Besitz für vorgenannte Zwecke
- **Beschränkungen der Rechte**
  - Privater Bereich
  - Wiedergabe zu Zwecken der Zitierung oder Lehre, soweit mit Gepflogenheiten des redlichen Verkehrs zu vereinbaren
  - Sonderfall Reparaturklausel (Ersatzteile für komplexes Erzeugnis)
- **Nichtigkeitseinwand (ungeprüftes Schutzrecht)!**



## III. Designrecht

### 3. Widerrechtliche Verletzung

- **1:1-Übernahme bzw. unmittelbare Komplett-Kopie**
  - Umfassender designrechtlicher Schutz (Unterlassung, Auskunft, Schadensersatz, Vernichtung)
  - Typische Fälle: Produktpiraterie (z.B. Bekleidung, Ersatzteile, etc.)
- **Problemfälle: Teilübernahmen**
  - Grundsatz
    - Schutz aus einem eingetragenen Design erstreckt sich auf jedes Design, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt
    - Abgrenzung zwischen prägenden Bestandteilen und Wirkung auf Gesamteindruck zum Teil sehr Streitbar
    - Grad der Gestaltungsfreiheit oftmals ebenfalls sehr Streitbar



Google-Treffer „Schraubendreher“

## III. Designrecht

### 4. Checkliste für Plagiatsbewertung

- **Eintragung des ggf. verletzten Designs**
  - Recherche in öffentlichen Datenbanken möglich (aber nicht einfach, da Suchparameter begrenzt; Problem: Suche von Abbildungen mit Worten...)
  - Nur die sichtbaren Merkmale genießen Schutz
  - Hinweis: Auf europäischer Ebene gibt es auch ein nicht-eingetragenes Design bzw. Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit begrenzter Schutzdauer (vor allem für sog. „fast mover“ relevant)
- **Bestimmung der relevanten Übernahme**
  - Vergleich Design und potentieller Verletzungsgegenstand
- **Beurteilung des Gesamteindrucks**
  - Es kommt nicht auf einzelne Gestaltungsdetails, sondern den Gesamteindruck der sich gegenüberstehenden Designs an
- **Ausnahmsweise Rechtfertigung?**
  - Vgl. Beschränkung der Rechte

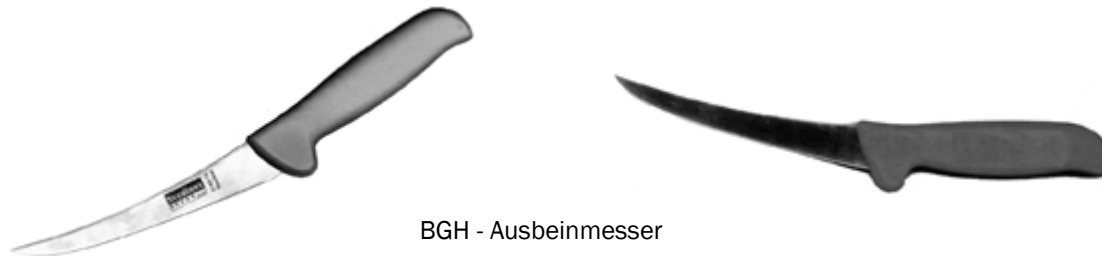
## IV. Ergänzender Leistungsschutz nach UWG

### 1. Schutzgegenstand

Verbot des Angebots von Waren oder Dienstleistungen, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind, wenn eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft herbeiführt wird oder die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

#### – Wettbewerbliche Eigenart

- Wettbewerbliche Eigenart liegt vor, wenn die konkrete Ausgestaltung oder bestimmte Merkmale des Erzeugnisses geeignet sind, die angesprochenen Verkehrskreise auf seine betriebliche Herkunft oder seine Besonderheiten hinzuweisen
- Die wettbewerbliche Eigenart hängt vom Gesamteindruck des Erzeugnisses ab
- Neuheit oder Bekanntheit sind nicht relevant, aber Bekanntheit kann Grad der Eigenart steigern



BGH - Ausbeinmesser

## IV. Ergänzender Leistungsschutz nach UWG

### 2. Schutzrechtspositionen

- **Lauterkeitsrechtliche Ansprüche (UWG)**
  - Unterlassung, Auskunft, Schadensersatz
- **Exkurs: Anspruchsausschluss**
  - Selbst veranlasste Torpedierung ergänzenden Leistungsschutzes durch „Multimarkenvertrieb“



BGH, Gartenliege  
Parallelvertrieb Tchibo (TCM)

Antragstellerin:



Antragsgegnerin zu 1 (Anlage A):



BGH, Exzenterzähne  
Parallelvertrieb anderer Anbieter

## IV. Ergänzender Leistungsschutz

### 3. Unlautere Nachahmung

- **Nachahmung**
  - Identische Nachahmung („glatte Übernahme“)
  - Nahezu identische Nachahmung (im Gesamteindruck unerhebliche Abweichungen)
  - Nachschaffende Leistungsübernahme (Original als Vorbild bleibt erkennbar)
- **Nur in Verbindung mit besonderen Unlauterkeitsmerkmalen**
  - Täuschung über die betriebliche Herkunft
  - Rufausbeutung oder Rufschädigung
  - Merke: Im Übrigen gilt der **Grundsatz der Nachahmungsfreiheit**



BGH, Femur-Teil  
Qualitativ minderwertige Nachahmung

## IV. Ergänzender Leistungsschutz

### 4. Checkliste für Plagiatsbewertung

- **Wettbewerbliche Eigenart**
  - Ausgestaltung eines Erzeugnisses mit Prägung und Herkunftshinweiseignung
  - Problem: Kein eingetragenes Recht, Marktumfeldrecherche erforderlich (Recherche oftmals schwierig und je nach Segment mit erheblichem Aufwand verbunden)
- **Bestimmung der relevanten Übernahme**
  - Übernahme prägender Gestaltungsmerkmale
- **Beurteilung des Gesamteindrucks**
  - Es kommt nicht auf einzelne Gestaltungsdetails, sondern den Gesamteindruck der sich gegenüberstehenden Erzeugnisse an
- **Besondere Unlauterkeitsmerkmale**
  - Müssen neben der Nachahmung als solcher vorliegen, sonst ist eine Übernahme wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden (Grundsatz der Nachahmungsfreiheit)



## V. Markenrecht

### 1. Schutzgegenstand

Als Marke können alle Zeichen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Klänge, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

#### – Eintragung

- Regelfall (Register beim Deutschen Patent- und Markenamt)  
inkl. Auswahl der relevanten Waren- und Dienstleistungsklassen
- Ausnahme: Benutzungsmarke (erhebliche Bekanntheit vorausgesetzt)

#### – Unterscheidungskraft

- Keine „glatte“ Beschreibung der Waren oder Leistungen
- Keine Kollision mit bestehenden Marken
- Keine ausgeschlossenen Begriffe (z.B. ggf. geografische Angaben, sittenwidrige Marken)

Fack Ju Göthe  
Busengrapscher

## V. Markenrecht

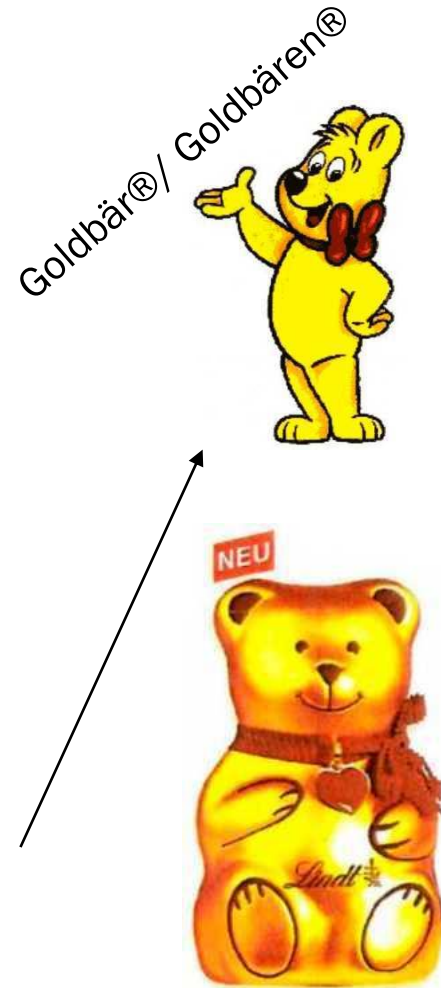
### 2. Schutzrechtspositionen

- **Markenrechtliche Ansprüche (MarkenG)**
  - Unterlassung
  - Auskunft
  - Schadensersatz
  - Vernichtung
- **Lösung: Umbenennen und gut?**
  - Ja, aber
  - Problem: Umbenennung von Produkten, Dienstleistungen oder Unternehmen kann die geschäftliche Tätigkeit **ganz erheblich beeinträchtigen**

## V. Markenrecht

### 3. Markenverletzung

- **Markenmäßige Benutzung**
  - Nicht nur dekorative Verwendung
  - Kennzeichenmäßige Verwendung
- **Eingriff in den Schutzbereich der Marke**
  - Schutzfunktion der Marke
  - Betroffenheit geschützter Waren- bzw. Dienstleistungsklassen!
- **Verwechslungsgefahr**
  - Hauptdiskussions- und Problemfeld
  - Optische Verwechslungsgefahr
  - Phonetische Verwechslungsgefahr
  - Viele Sonderkonstellationen mit Unwägbarkeiten
  - Problem: „Einzelfall-Entscheidungs-Chaos“



BGH - Goldbären

## V. Markenrecht

### 4. Checkliste für Plagiatsbewertung

- **Bestehen markenrechtlichen Schutzes**
  - Eingetragene Marke / Benutzungsmarke
  - Eingetragene Waren- und Dienstleistungsklasse betroffen
- **Markenmäßige Benutzung der Verletzungsmarke**
  - Keine rein dekorative Benutzung
  - Geschäftlicher Verkehr (betrifft nicht Verbraucher)
- **Beurteilung Verwechslungsgefahr**
  - Markeneindruck insgesamt zu bewerten (Optik, Phonetik, etc.)
  - Betroffenheit Waren- bzw. Dienstleistungsklasse
  - Problem: Amtliche Register helfen nur bedingt (beschränkte Rechercheoptionen; Identifikation von Bildmarken per Wortsuche); daher Rückgriff auf Spezialdatenbanken (inkl. Wortstammsuche, phonetische Berücksichtigung, etc.) insbesondere bei Neuanmeldungen, um Risiken und Kollisionen im Vorfeld beurteilen zu können

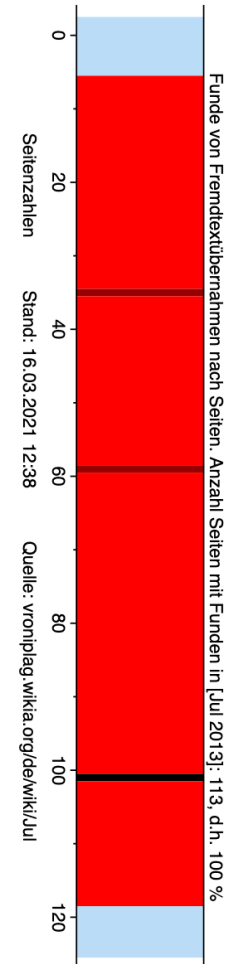
## VI. Exkurs: Plagiat! Du bist kein Doktor!

### 1. Abgrenzung Schutz geistigen Eigentums

- Mögliche Urheberrechtsverletzungen bei rechtswidriger Übernahme urheberrechtlich geschützter Inhalte
- Aber: Relevant ist vor allem Prüfungs- und insbesondere Hochschulrecht
  - Merke: Es geht nur mittelbar um die Frage der Verletzung von IP, sondern um das verdeckte Schmücken mit fremden Federn (egal, ob die Inhalte Sonderrechtsschutz unterliegen oder nicht)

### 2. Definition „Plagiat“

- Gesetzlich regelmäßig nur vorausgesetzt, nicht aber konkret definiert
  - Mögliche Orientierung: Aneignung eines fremden Urheberrechts (Verstoß gegen Gebot der Anerkennung der Urheberschaft gemäß § 13 UrhG)
- Leitlinien im Regelfall „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ und Satzungen bzw. Ordnungen der Hochschulen/Einrichtungen





**RA und FA IT-Recht Dr. Sascha Vander, LL.M.**

CBH Rechtsanwälte

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner PartG mbB

Bismarckstraße 11 - 13, D-50672 Köln

Fon +49.221.951 90-60

Fax +49.221.951 90-96

E-Mail: [s.vander@cbh.de](mailto:s.vander@cbh.de)

[www.cbh.de](http://www.cbh.de)